

# Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

## Art. 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau haben die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

## Art. 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.3 bis 0.8 Rp./kWh.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

## Art. 3

Erhebung

<sup>1</sup> Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau. Sie vergüten diese an die Gemeinde Lindau. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

<sup>2</sup> Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde Lindau verpflichtet.

## Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Lindau durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

## Art. 5

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

## Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

**Art. 7**

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema

ENTWURF